

# Satzung

**des Marktes Winklarn über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Gemeindeteil Winklarn“ vom 28. Juli 2016**

Auf Grund des § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) erlässt der Markt Winklarn folgende Satzung:

## **§ 1**

### **Festlegung des Sanierungsgebiets**

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen (wesentlich) verbessert oder umgestaltet werden. Das insgesamt 32,3937 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Kennzeichnung „Gemeindeteil Winklarn“.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan M 1:5000 abgegrenzten Fläche. Dieser ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

Werden innerhalb des Sanierungsgebiets durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Grundstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

## **§ 2**

### **Verfahren**

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB ist ausgeschlossen.

## **§ 3**

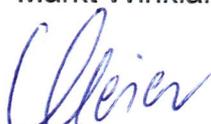
### **Genehmigungspflichten**

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden keine Anwendung.

**§ 4  
Inkrafttreten**

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung am 01.08.2016 rechtsverbindlich.

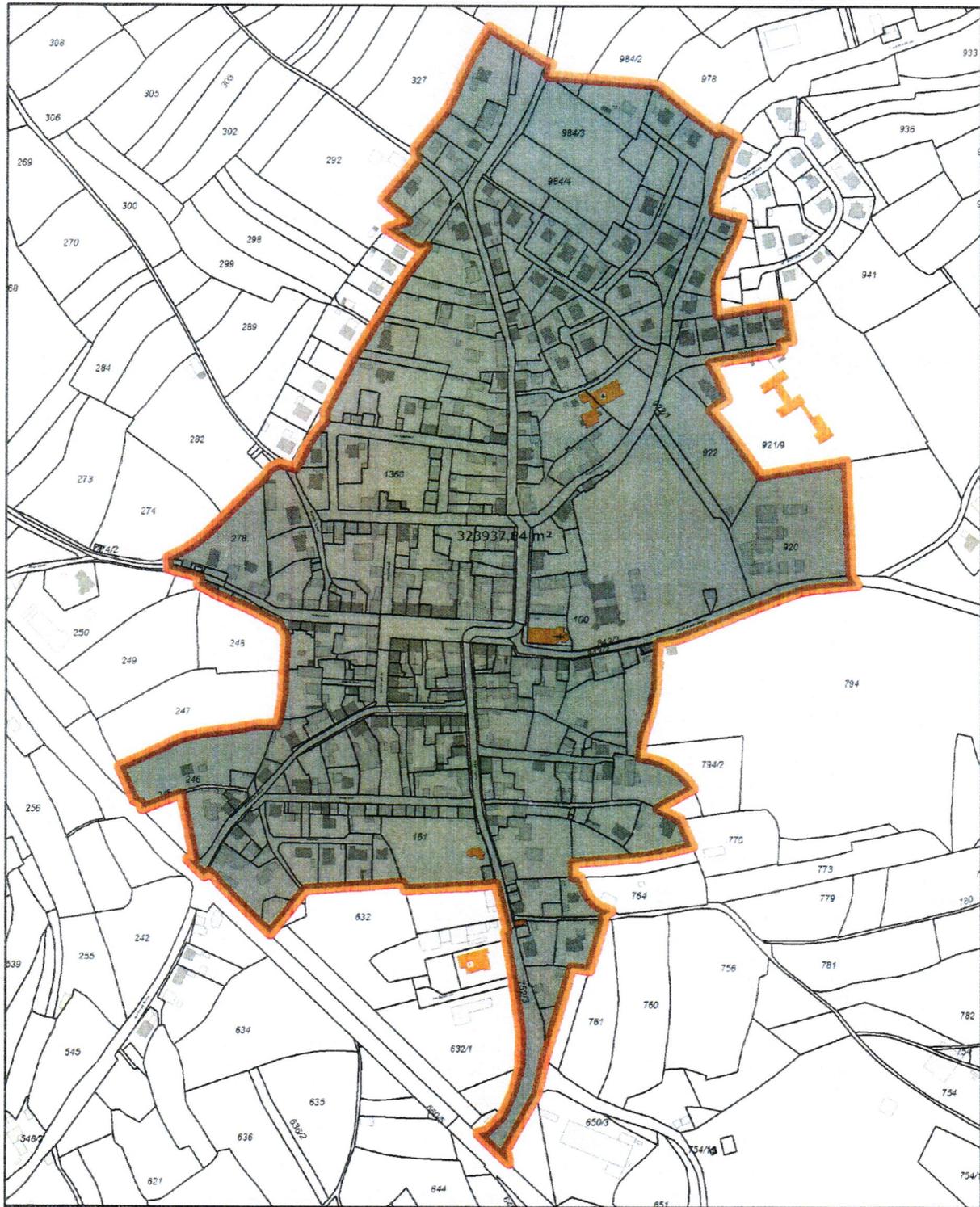
Oberviechtach, den 28.07.2016  
Markt Winklarn



Meier  
Erste Bürgermeisterin



**Anlage** zur Satzung vom 28.07.2016 des Marktes Winklarn über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Gemeindeteil Winklarn“



**Kartentitel**

Erstellt für Maßstab 1:5.000



Ersteller Brand (VG Oberviechtach)

Erstellungsdatum 14.07.2016



**Verwaltungsgemeinschaft Oberviechtach**

Bezirksamtstraße 5  
92526 Oberviechtach